



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Per Mail an:

buero-iiib2@bmwi.bund.de

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
poststelle@mueef.rlp.de
www.mueef.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihre E-Mail vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	30. März 2017
Referat: 8601	20.03.2017	Valérie Charbonnier Valerie.Charbonnier@mueef.rlp.de	06131 16-5297	

**Stellungnahme des Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
des Landes Rheinland-Pfalz zum „Referentenentwurf des BMWi (IIIB2) zum Ge-
setz zur Förderung von Mieterstrom“ (Bearbeitungsstand 17.03.2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf nimmt das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz gerne wahr.

Die kosteneffiziente Integration der Erneuerbaren Energien in sichere Energieversorgungsstrukturen bedarf geeigneter Rahmenbedingungen, damit der regenerativ erzeugte Strom nicht erst über weite Strecken transportiert werden muss, sondern direkt vor Ort verbraucht oder in räumlicher Nähe an Dritte veräußert werden kann. Dabei spielen Mieterstrommodelle eine wichtige Rolle. Sie können zudem einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass auch Mieter von der Energiewende finanziell profitieren können und somit die breite Akzeptanz der Energiewende gewahrt und weiter verstärkt werden kann.

Die Vorlage des Entwurfs wird grundsätzlich begrüßt, wenngleich einige kritische Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu machen sind.

Zu Artikel 1 „Änderung des EEG“

Durch die Nummer 3 (§ 19 Abs. 3 Satz 5) wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag auch bei Zwischenspeicherung des Mieterstroms besteht. Das ist zu begrüßen, da durch die Zwischenspeicherung der Umfang des für die Versorgung der Mieterstromkunden nutzbaren PV-Stroms deutlich erhöht, aber auch Erzeugungs- und Lastspitzen vermieden werden können.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass auch die Stromlieferung an Nachbargebäude ohne Nutzung des öffentlichen Netzes als Mieterstrom anerkannt und vergütet wird. Gerade mit Blick auf dringend benötigte Quartierslösungen mit Eigenversorgung im urbanen Raum auf Grundlage einer integrierten Planung ganzheitlicher Konzepte einschließlich Sektorenkoppelung ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dringend angeraten. Die unmittelbare räumliche Nähe sollte zudem immer dann bejaht werden, wenn durch die Hinzuziehung weiterer Gebäude mit Mieterinnen und Mieter in das Mieterstrommodell, die PV-Anlage überhaupt erst errichtet wird oder durch die Installation einer größeren PV-Anlage die künstliche Aufspaltung in mehrere kleine und damit in der Regel teurere Anlagen vermieden wird. Daher sollte zudem die 100-kW-Grenze für die Zahlung der Vergütung aufgehoben werden.

Daher wird für Absatz 3 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert wurde und der Strom an einen Letztverbraucher geliefert und innerhalb dieses Gebäudes oder innerhalb eines Wohngebäudes auf demselben Grundstück oder in einem Wohngebäude auf einem aneinandergrenzenden Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne die Nutzung des öffentlichen Netzes verbraucht worden ist.“

Dem ist auch in Nummer 5 c (§ 21 b Absatz 4 Nr. 2 a) die Formulierung entsprechend anzupassen.

In Nummer 6 (§ 23b Abs. 3) wird das jährliche Volumen für Mieterstromprojekte auf **500 MW** begrenzt. **Diese Deckelung wird von uns abgelehnt.** Die Förderung von Mieterstrom soll wichtige Impulse für den weiteren Ausbau der PV setzen und sollte daher nicht begrenzt werden. Über den sogenannten „atmenden Deckel“ ist eine an die Dynamik des Ausbaus angepasste Vergütung gewährleistet.

Zu Artikel 2 „Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“

Um das wirtschaftlich erschließbare Potenzial für Mieterstrom nicht weiter einzuschränken, müssen die mit der Einführung des Mieterstrommodells verbundenen zusätzlichen Aufwendungen für Messstellenbetreiber, Anlagenbetreiber sowie Vermieter möglichst gering gehalten werden. Daher ist es u. a. notwendig, die in Nummer 2 (§ 20 Abs. 1d) formulierten technischen Anforderungen für die Erzeugungs- und Verbrauchsmessungen auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen.

Kritisch ist anzumerken, dass nach Nummer 4 (§ 42a Abs. 1) die Lieferantspflichten auch für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom vollumfänglich gelten. Dies kann dazu führen, dass Vermieter oder/und PV-Anlagenbetreiber von der Umsetzung von Mieterstrom abgeschreckt werden und somit das Tätigkeitsfeld überwiegend nur von Energiedienstleistern oder Dritten bespielt werden kann.

In dem aktuellen Referentenentwurf sind leider keine Regelungen zum Körperschafts- und Gewerbesteuerrecht enthalten, die steuerliche Hemmnisse für Wohnungsbaunehmen oder -genossenschaften abbauen. **Diese flankierenden Änderungen in beiden Gesetzen sind notwendig, um die Gefahr eines Verlusts von Steuerbefreiungen durch das Anbieten von Mieterstrom auszuschließen.** Damit sind diese Anpassungen ein Kernelement für die Förderung von Mieterstrom und würden der mit großer Mehrheit beschlossener Bundesratsinitiative (Drs. 108/17) Rechnung tragen.

Wir schlagen daher folgende diesbezügliche Ergänzungen des Gesetzentwurfs vor: (Eine Abstimmung mit dem Landesfinanzministerium konnte in der Kürze der Zeit nicht erfolgen).

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

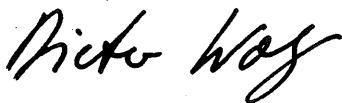
§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetz soll folgender Halbsatz angefügt werden: „im Fall von Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus einer Anlage, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, an einen dritten Letztverbraucher in diesem Gebäude (Mieterstrom), ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 20 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen;“.

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 9 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes soll nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt werden: „Ausschließlichkeit im Sinn des Satzes 2 liegt auch dann vor, wenn das Unternehmen zusätzlich Strom aus einer Anlage, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, innerhalb dieses Gebäudes an einen dritten Letztverbraucher liefert (Mieterstrom), es sei denn dass die Einnahmen des Unternehmens aus dieser Tätigkeit 20 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen.“ Daraus ergibt sich eine Neunummerierung der früheren Absätze 5 und 6, was eine notwendige Folgeänderung wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieter Wolf

Abteilungsleiter Energie und Strahlenschutz